

E. 10.02

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Steinhagen vom 20.06.2008

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2017

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Ausländerbeirat
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse
- § 11 Bürgermeisterin / Bürgermeister
- § 12 Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen
- § 13 Vergabewesen
- § 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 15 Berichtswesen
- § 16 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Inkrafttreten
Bekanntmachungsanordnung

(Präambel)

E. 10.02

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Gemeinde Steinhagen ist mit Wirkung vom 01.01.1973 durch den Zusammenschluss der früheren Gemeinden Amshausen, Brockhagen und Steinhagen und durch Eingliederung von Teilen der früheren Gemeinde Hoberge-Uerentrup gebildet worden. Grundlage ist das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24.10.1972 (GV NRW S. 284).

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Gemeinde Steinhagen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 16.08.1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

(2) Beschreibung des Wappens:

Von Blau und Gold (Gelb) gespalten, vorn eine goldene (gelbe) Ähre, hinten ein blauer Wacholderzweig; der Schildfuß ist fünfmal von Weiß und Rot gesparrt.

(3) Der Gemeinde Steinhagen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 16.08.1977 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Von Rot und Weiß längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Gemeindewappen.

(4) Die Gemeinde Steinhagen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen.

Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe folgenden Siegelabdrucken:



Redaktioneller Hinweis:

Aus technischen Gründen kann hier keine maßstabsgerechte Darstellung erfolgen.

E. 10.02

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese arbeitet auf der Ebene der Gemeinde darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frau und Mann abzubauen, um damit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen.
- (2) In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen insbesondere alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant werden solche Angelegenheiten verstanden, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte wird über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend informiert. Sie ist so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen bei der Entscheidungsfindung der Verwaltung berücksichtigt werden können.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Personalangelegenheiten der Gemeindeverwaltung frühzeitig zu beteiligen, insbesondere an der Vorbereitung und Entscheidung über Einstellung, Umsetzung von über drei Monaten, Versetzung und Fortbildung.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte führt Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu frauenspezifischen Problemen in der Gemeinde durch. Hierbei sind der Grundsatz der Einheitlichkeit der Verwaltung, die Beschränkung auf die eigene fachliche Zuständigkeit und die kommunalverfassungsrechtliche Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gegenüber dem Rat zu beachten.

E. 10.02

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, im Internet, durch öffentliche Anschläge oder schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführen besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Ratsmitgliedern und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

E. 10.02

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Steinhagen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Steinhagen fallen, sind von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin / Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Zur Erledigung der Anregungen und Beschwerden im Sinne des Absatzes 1 überweist der Rat diese an den zuständigen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, soweit er nicht nach § 41 Abs. 1 GO NRW selbst für die Entscheidung zuständig ist.
- (5) Die Antragstellerin / Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu ihren / seinen Anregungen oder Beschwerden durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Steinhagen“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.

§ 7 Ausländerbeirat

- (1) Es kann ein Ausländerbeirat mit neun Mitgliedern gebildet werden.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.

E. 10.02

(3) Anregungen und Stellungnahmen des Ausländerbeirates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

(1) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absätze 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

(2) An Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters dürfen nur solche Ratsmitglieder beteiligt werden, die nicht der politischen Gruppe der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters angehören.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Entscheidungen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht

(5) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss,
2. Wahlprüfungsausschuss,
3. Rechnungsprüfungsausschuss,

E. 10.02

4. Ordnungs- und Umweltausschuss,
5. Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Kultur,
6. Ausschuss für Generationen, Arbeit, Soziales und Integration,
7. Bauausschuss
8. Betriebsausschuss.

(6) Durch Beschluss des Rates können weitere Ausschüsse gebildet oder Ausschüsse zusammengelegt werden. Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse bestimmt der Rat.

(7) Alle nicht als Mitglied eines Ausschusses gewählten Ratsmitglieder einer Fraktion oder einer Listenverbindung können in alphabetischer Reihenfolge als stellvertretende Ausschussmitglieder tätig werden. Sie können auch beratende Mitglieder oder sachkundige Bürgerinnen / Bürger vertreten.

§ 10 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse

(1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich grundsätzlich aus ihrer Bezeichnung und werden vom Rat festgelegt. Zuständig sind

1. der Haupt- und Finanzausschuss
zugleich für
 - a) Koordinierungsaufgaben,
 - b) Personalangelegenheiten gemäß Abs. 2 Nr. 1 a) und b) sowie § 12,
 - c) Liegenschaftsangelegenheiten,
 - d) Wirtschaftsförderung,
 - e) Gleichstellungsfragen,
 - f) Städtepartnerschaften,

2. der Ordnungs- und Umweltausschuss
zugleich für
 - a) Ordnungswesen einschließlich Obdachlosenfragen,
 - b) Feuerschutz,
 - c) öffentlichen Personennahverkehr,
 - d) Abfallentsorgung,
 - e) Straßenreinigung,
 - f) umweltrelevante Stellungnahmen zur Entwicklungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplanung,

E. 10.02

- g) Landschafts- und Naturschutz,
 - h) Lärmschutz,
 - i) Luftreinhaltung,
3. der Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Kultur
zugleich für
- a) Tageseinrichtungen für Kinder,
 - b) Kinderspielplätze,
 - c) Sport- und Freizeitanlagen,
 - d) öffentliche Begegnungsstätten,
 - e) Erwachsenenbildung,
 - f) Vereinsförderung,
 - g) Fremdenverkehr,
 - h) das Familienzentrum, soweit Belange dieses Ausschusses berührt werden,
4. der Ausschuss für Generationen, Arbeit, Soziales und Integration
zugleich für
- a) Aussiedler- und Ausländerfragen,
 - b) Wohnumfeldverbesserung,
 - c) den Seniorenbeirat,
 - d) Generationsfragen,
 - e) Integrations- und Migrationsangelegenheiten,
 - f) das Familienzentrum, soweit Belange dieses Ausschusses berührt werden,
5. der Bauausschuss
zugleich für
- a) Bauleitplanung,
 - b) Denkmalpflege,
 - c) Straßenbau, -unterhaltung und -beleuchtung,
 - d) Gewässerausbau, -unterhaltung und -schutz,
 - e) Friedhofswesen.

(2) Es werden zur Entscheidung übertragen

E. 10.02

1. dem Haupt- und Finanzausschuss

- a) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Gemeinde von Bediensteten in Führungspositionen verändern, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister (§ 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW),
- b) Personalangelegenheiten nach §§ 68 und 69 Abs. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes,
- c) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde mit einem Vermögenswert über 5.000 € bis 25.000 €, sofern eine Genehmigung nach § 14 Abs. 2 nicht entfällt,
- d) der Erwerb von und die Verfügung über Gemeindevermögen, wenn der Vermögenswert über 25.000 € bis 50.000 € beträgt,
- e) der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen über 12.000 € bis 36.000 € Jahreswert,
- f) die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen über 2.500 € bis 10.000 €,
- g) die Stundung von Forderungen über 5.000 € bis 25.000 €, wenn die Gesamtforderung nicht innerhalb von 24 Monaten beglichen werden soll,
- h) der Abschluss von Vergleichen, wenn der Vermögenswert über 12.500 € bis 25.000 € beträgt,
- i) die Aufnahme von Krediten über 1 Million € bis zu der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höhe,

2. dem Bauausschuss

- a) die Stellungnahme zu genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, die außerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegen,
- b) die Stellungnahme zu Anträgen auf Zulassung von Befreiungen von Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Rahmen des § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

E. 10.02

3. dem Betriebsausschuss die Entscheidung in Angelegenheiten der eigenbetriebs-ähnlichen Einrichtung „Abwasserbetrieb der Gemeinde Steinhagen“ nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der GO NRW, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Betriebssatzung,
4. allen Ausschüssen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit
 - a) die Vergabe von Vorplanungsleistungen bei allen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, die ein voraussichtliches Investitionsvolumen von 300.000 € brutto überschreiten,
 - b) die Gewährung von Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, über 2.500 € bis 25.000 €, allerdings im Rahmen der Haushaltsansätze.

§ 11 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. In der Regel gehören dazu die Angelegenheiten und Entscheidungen, die nicht dem Rat und nicht nach § 10 den Ausschüssen obliegen.
- (3) Es werden drei stellvertretende Bürgermeisterinnen / Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW gewählt.

§ 12 Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen

Nach § 73 Abs. 3 GO NRW trifft die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich oder in § 10 Abs. 2 Nr. 1 a) und b) nichts anderes bestimmt ist.

E. 10.02

§ 13 Vergabewesen

- (1) Die Vergabe von Aufträgen ist nach dem geltenden Vergaberecht vorzunehmen.
- (2) Der Bürgermeister ist zuständig für die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Auftragsvergaben mit einer Auftragssumme von über 50.000 € brutto sind dem jeweiligen Fachausschuss nachrichtlich unter Nennung der Bieter, der jeweiligen Angebotssumme sowie der maßgeblichen Entscheidungsgründe zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates, soweit nicht nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 c) die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben ist.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der Rat oder der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, seine allgemeine Vertreterin / sein allgemeiner Vertreter sowie die nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten (Amtsleiterinnen / Amtsleiter).

§ 15 Berichtswesen

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister hat dem Rat und den zuständigen Ausschüssen regelmäßig zu berichten. Näheres ist in den vom Rat zu beschließenden „Leitlinien über das Berichtswesen der Gemeindeverwaltung Steinhagen“ zu regeln.

E. 10.02

§ 16 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen / Bürger und sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 15 Sitzungen im Jahr begrenzt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Dieser ist mindestens jährlich abzurechnen und bis zum 31.01. für das zurückliegende Kalenderjahr schriftlich zu beantragen. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,50 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Hierzu ist über die Höhe des Einkommens eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der die Richtigkeit der Angaben anhand geeigneter Unterlagen versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten

E. 10.02

Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt entstehen, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens bis zu 7,50 € je Stunde, erstattet.
Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Die Verdienstausfallpauschale für Selbständige und die Entschädigung für haushaltsführende Personen werden für Arbeits- bzw. Abwesenheitszeiten montags bis freitags zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr und samstags zwischen 08.00 Uhr und 14.00 Uhr, gezahlt.
- g) Mitglieder sonstiger vom Rat oder mit seiner Zustimmung gebildeter Gremien erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien ein Sitzungsgeld und Verdienstausfall nach sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Regelungen.
- h) Stellvertretende Bürgermeisterinnen / Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW, Vorsitzende von Ausschüssen des Gemeinderates mit Ausnahme des Wahlprüfungs-, des Rechnungsprüfungs- und des Betriebsausschusses sowie Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine / ein stellvertretende / stellvertretender Vorsitzende / Vorsitzender und mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Am Pulverbach 25, für die Dauer von mindestens einer Woche. Gleichzeitig ist in den Tageszeitungen „Haller Kreisblatt“ und „Westfalen-Blatt“ - Ausgabe Halle (Westf.) - und im Internet (Homepage der Gemeinde Steinhagen) auf den Anschlag hinzuweisen.

E. 10.02

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates werden in der in Abs. 1 festgelegten Form öffentlich bekanntgemacht.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der in Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt der Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Am Pulverbach 25. Die Hinweise in den Tageszeitungen und im Internet sind so bald wie möglich nachzuholen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2008, die erste Änderungssatzung tritt am 01.10.2011, die zweite Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 und die dritte Änderungssatzung zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Die Hauptsatzung vom 23.05.2006 tritt mit Ablauf des 30.06.2008 außer Kraft.